



Alexander von Humboldt
Stiftung/Foundation

Alexander von Humboldt-Professur
Internationaler Preis für Forschung in Deutschland

- Verwendungsbestimmungen -

(Juli 2019)

Inhalt

Verwendungsbestimmungen (Stand: Juli 2019)

- I. Programmgegenstand und -ziel**
- II. Empfänger/in des Preisgeldes, Preisgeld verwaltende Stelle**
- III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes**
- IV. Personal, Sachmittel**
- V. Wissenschaftliche Geräte**
- VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben**
- VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung**
- VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen**
- IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen**
- X. Allgemeine Bestimmungen**

Anlage 1 Formular "Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und aufnehmender Institution"

Anlage 2 Formular "Preisgeldabruf"

Anlage 3 Formular "Verwendungsnachweis"

Anlage 4 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

I. Programmgegenstand und -ziel

Mit der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des *Internationalen Forschungsfonds für Deutschland* und der *Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung* finanzierten Alexander von Humboldt-Professur zeichnet die Alexander von Humboldt-Stiftung weltweit führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Fachgebiete aus dem Ausland aus und ermöglicht ihnen die Durchführung zukunftsweisender Forschungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland. Weitgehend unbelastet von administrativen Zwängen genießen sie eine hohe Freiheit bei der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen.

Für diesen internationalen Preis für Forschung in Deutschland können Wissenschaftler/innen aus dem Ausland vorgeschlagen werden, die in ihrem Fachgebiet weltweit eine führende Position einnehmen und von denen erwartet wird, dass ihre mit Hilfe des Preises ermöglichten wissenschaftlichen Arbeiten zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandortes Deutschland nachhaltig beitragen werden.

Das Preisgeld beträgt in der Regel 5 Millionen EUR für experimentell arbeitende Wissenschaftler/innen bzw. 3,5 Millionen EUR für theoretisch arbeitende Forscher/innen. Es wird für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung gestellt, der um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Die Förderung ermöglicht auch im internationalen Vergleich konkurrenzfähige Rahmenbedingungen, die eine Grundlage für die langfristige wissenschaftliche Zukunft der Preisträger/innen in Deutschland bilden. Dies betrifft sowohl ihre persönlichen Bezüge als auch die finanzielle Ausstattung für ihre Forschungsarbeiten. Das Preisgeld soll es den Preisträger/innen ermöglichen, ihre im Ausland durchgeführten Forschungsarbeiten in Deutschland ohne Unterbrechung fortzusetzen bzw. neue Arbeiten zu beginnen.

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitutionen in Deutschland erschließen sich wissenschaftliche Expertise aus dem Ausland und erfahren auf diese Weise Unterstützung bei der eigenen strategischen (Neu-) Orientierung. Zudem erhalten sie die Chance, etablierte Spitzenwissenschaftler/innen aus dem Ausland dauerhaft für die eigene Einrichtung zu gewinnen, ihre internationalen Kooperationen zu stärken und die sich hieraus ergebenden Verbindungen zu festigen.

II. Empfänger/in des Preisgeldes, Preisgeld verwaltende Stelle

Empfänger/in des Preisgeldes ist der/die Preisträger/in. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die aufnehmende Institution in

Deutschland, an der der/die Preisträger/in seine/ihre Forschungsarbeiten durchführt, die Verwaltung des Preisgeldes im Namen und für Rechnung des/r Preisträgers/in treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist zwischen Preisträger/in und der aufnehmenden Institution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages des Preisgeldes der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Das Preisgeld wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) durch den/die Preisträger/in an die aufnehmende Institution überwiesen.

III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes

Dem/r Preisträger/in steht unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung das im Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Preises (Verleihungsschreiben) genannte Preisgeld für die Durchführung von Forschungen eigener Wahl in Deutschland für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes um bis zu zwei Jahre ist möglich.

Der/die Preisträger/in muss das Preisgeld zur Durchführung seiner/ihrer Forschungsarbeiten an der aufnehmenden Institution in Deutschland verwenden. Aus dem Preisgeld dürfen alle Ausgaben bestritten werden, die diesem Zweck dienen (inklusive der Ausgaben für die erforderlichen Geräte und Sachmittel, Personal-, Reisekosten etc.). Der/die Preisträger/in kann für einen Zeitraum von fünf Jahren aus dem Preisgeld monatlich einen Betrag (in Höhe von 1/12 der jährlichen Bezüge) für das persönliche Einkommen entnehmen. Die Höhe der jährlichen Bezüge aus dem Preisgeld wird von der aufnehmenden Institution festgelegt; sie kann bis zu 180.000 EUR p. a. betragen. In besonders begründeten Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung auf Antrag der aufnehmenden Institution einer Erhöhung dieses Betrages auf bis zu 250.000 EUR p. a. zustimmen. Sonstige Einkünfte, einschließlich zusätzlicher Gehaltszahlungen der aufnehmenden Institution oder von dritter Seite, werden hierauf nicht angerechnet.

Der/die Preisträger/in ist im Übrigen frei bei der vertraglichen Gestaltung des persönlichen Einkommens aus dem Preisgeld im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und (außer-)tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Regelungen in Abstimmung mit der aufnehmenden Institution. Dabei darf die von der aufnehmenden Institution festgelegte Höhe der jährlichen Bezüge aus dem Preisgeld (bis zu 180.000 EUR p. a. bzw., im Falle der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung, bis zu 250.000 EUR) nicht überschritten werden.

Die aufnehmende Institution in Deutschland erhält eine Pauschale in Höhe von 15 % aus dem Preisgeld (Verwaltungspauschale). Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten). Darüber hinaus können aus der Verwaltungspauschale z. B. "Welcome-Pakete" mit Maßnahmen zur Integration des/r Preisträgers/in in das neue Lebensumfeld und die Forschungseinrichtung einschließlich der Unterstützung der beruflichen Integration des/r Partners/in, Kompensationen für den Verlust von im Ausland erworbener Alterssicherung etc. finanziert werden.

Die aufnehmende Institution kann nicht verwendete Mittel der Verwaltungspauschale dem/r Preisträger/in zur Durchführung der Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.

Das Preisgeld ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Das Preisgeld wird in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Der erste Teilbetrag wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) alsbald angewiesen, nachdem der/die ausgezeichnete Wissenschaftler/in

- den Preis durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung angenommen und
- die Berufungsverhandlungen mit der aufnehmenden Institution erfolgreich abgeschlossen,
- die unterzeichneten "Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und aufnehmender Institution" (siehe Vordruck in der Anlage 1),
- einen Projekt- und Finanzierungsplan sowie
- den Preisgeldabruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Folgende Fristen sind einzuhalten (als Referenzdatum gilt das Datum des Verleihungsschreibens der Alexander von Humboldt-Stiftung):

- spätestens nach 4 Wochen: Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung;
- spätestens nach 8 Monaten: erfolgreicher Abschluss der Berufungsverhandlungen mit der aufnehmenden Institution, Einsendung der "Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und aufnehmender Institution" (siehe Vordruck in der Anlage 1) sowie des Projekt- und Finanzierungsplanes;
- spätestens nach 12 Monaten: Beginn der Forschungsarbeiten an der aufnehmenden Institution in Deutschland.

Für den Fall, dass diese Fristen nicht eingehalten werden, behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung vor, die Verleihung zu widerrufen.

Die Auszahlung des Preisgeldes steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Im Verlaufe des Förderzeitraumes erwirtschaftete Zinserträge sind für das Forschungsvorhaben zu verwenden.

IV. Personal, Sachmittel

Preisträger/in und aufnehmende Institution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt werden. Die aufnehmende Institution vertritt den/die Preisträger/in in der Funktion als Arbeitgeber. Dabei werden die für die aufnehmende Institution maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde gelegt. Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Der/die Preisträger/in kann der aufnehmenden Institution aus dem Preisgeld Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen, insbesondere für Gastwissenschaftler/innen aus dem Ausland. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen die Stipendiensätze für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiat/innen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bzw. der Alexander von Humboldt-Stiftung herangezogen werden.

V. Wissenschaftliche Geräte

Aus dem Preisgeld finanzierte wissenschaftliche Geräte werden von der aufnehmenden Institution im Namen und für Rechnung des/r Preisträgers/in nach den Bedürfnissen des/r Preisträgers/in erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der aufnehmenden Institution über, sind – sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – dort zu inventarisieren und nach Ablauf des Förderzeitraumes zu wissenschaftlichen Zwecken weiter zu verwenden.

Die aufnehmende Institution stellt sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der/die Preisträger/in während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat.

Die Geräte bleiben auch im Falle eines Wechsels des/r Preisträgers/in an eine andere Institution Eigentum der aufnehmenden Institution. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution in Deutschland ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen aufnehmender Institution und Preisträger/in möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben

Der/die Preisträger/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der aufnehmenden Institution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen in Deutschland und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie den Stifter, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Alexander von Humboldt-Professur an geeigneter Stelle zu erwähnen. Dabei ist die Alexander von Humboldt-Professur als Namensprofessur hervorzuheben, insbesondere als Zusatz im Lehrstuhl-Namen zu führen und in der dienstlichen Korrespondenz, insbesondere im Briefkopf, entsprechend zu verwenden.
- Die Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zugängliche Datenbank "Bibliographia Humboldtiana" über das Serviceportal „Mein Humboldt“ einzutragen:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>. Der Eintrag kann auch über Humboldt Life erfolgen: <https://www.humboldt-life.de/>.

- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die Technische Informationsbibliothek (TIB) – Leibniz-Informationszentrum Technik und

Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek (<https://www.tib.eu/de/>)
veröffentlicht werden:

Postanschrift
für Briefe:

Technische Informationsbibliothek
(TIB)
Postfach 6080
30060 Hannover

für Pakete:

Technische Informationsbibliothek
(TIB)
Welfengarten 1B
30167 Hannover

E-Mail: information@tib.eu

Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz "Stiftung/Foundation". Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals „Mein Humboldt“ heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by":
<https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden. Ansprechpartner/innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte/innen und Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner/innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der aufnehmenden Institution zu klären.
- Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger/in und aufnehmender Institution gelten in Deutschland die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der/die Preisträger/in einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Preisträger/in und aufnehmender Institution vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen

Zum 30. April eines jeden Jahres sind von dem/r Preisträger/in für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie ein zahlenmäßiger (Zwischen-) Nachweis abzugeben (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger (Gesamt-)Nachweis einzureichen. In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachtern/innen der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt werden. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z. B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Stiftung wird insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit dem/r Preisträger/in abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes ist von dem/r Preisträger/in zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die aufnehmende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält die aufnehmende Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein externer Prüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Verwaltungspauschale getragen werden. Ausgabenbelege sind nach Vorlage der Verwendungsnachweise bei der aufnehmenden Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel aus dem Preisgeld müssen unverzüglich und unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Preisgeldes durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären Preisträger/in und aufnehmende Institution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Mit dem Preis werden die bisherigen wissenschaftlichen Spitzenleistungen und die Persönlichkeit von herausragenden Wissenschaftlern/innen ausgezeichnet. Die Preisträger/innen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Preisträger/innen auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Preises verpflichtet sich der/die Preisträger/in:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall mehr als nur unwesentlicher Änderungen des Forschungsvorhabens (siehe III. – Projektplan);
2. bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:
 - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 4);
 - bei Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen in der revidierten Fassung vom Oktober 2013:
http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/Deklaration_von_Helsinki_2013_DE.pdf;
 - b. das Gesetz zum Schutz von Embryonen (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung:
<https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/>;
 - c. das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung:
<https://www.gesetze-im-internet.de/stzg/>;
 - bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen:
<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>;
 - bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen: <https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/>;
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des Nagoya-Protokolls betreffen (<https://www.bfn.de/fileadmin/ABS/documents/Deutschsprachige%20Fassung%20Nagoya-Protokoll.pdf>):
 - a. die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer

Nutzung ergebenden Vorteile in der Union:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0511&from=EN>

b. die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1866&from=DE;>

c. das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes in der jeweils geltenden Fassung:
[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s2092.pdf;](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s2092.pdf)

- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen:
https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/index.html und
https://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/index.html.

3. in Absprache mit der aufnehmenden Institution seine/ihre Arbeitskraft auf seine/ihre Forschungen in Deutschland zu konzentrieren und entsprechend den jeweiligen fachgebietstypischen Gepflogenheiten regelmäßig und dauerhaft an der aufnehmenden Institution in Deutschland anwesend zu sein;

4. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich über die Beantragung oder den Erhalt weiterer Fördergelder für denselben Zweck zu informieren;

5. die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe VII.)

Mit der Aufnahme des/r Preisträgers/in verpflichtet sich die aufnehmende Institution zu gewährleisten, dass sie/er als leitende/r Wissenschaftler/in tätig sein und ihre/seine Forschungsarbeiten in hohem Maße selbstständig durchführen kann. Dies beinhaltet auch eine vollständige Einbindung in das Institut und die Mitgliedschaft in der Fakultät, inklusive Entscheidungen über

Mittelvergabe, etc. Den Preisträgern/innen sollen die mit einer Professur verbundenen Rechte eingeräumt werden. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Preisträger/in und aufnehmender Institution vorzulegen (siehe Anlage 1).

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Preisverleihung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Preisverleihung ganz oder teilweise zu widerrufen und das Preisgeld oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn der/die Preisträger/in während des Förderzeitraumes unrichtige Angaben macht oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Preises entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 4).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für den/die Preisträger/in zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der/die Preisträger/in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

(Stand: Juli 2019)

**Alexander von Humboldt-Professur
Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und aufnehmender Institution**

Preisträger/in:

**Mit der Verwaltung des Preisgeldes
betrante aufnehmende Institution:**

Die oben genannte Institution und der/die Preisträger/in treffen folgende Vereinbarungen:

a) Zweckbestimmung und Verwaltung des Preisgeldes:

Das Preisgeld ist zur Durchführung der Forschungsarbeiten des/r Preisträgers/in an der aufnehmenden Institution in Deutschland bestimmt. Die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute aufnehmende Institution hat die den Verleihungsdokumenten beigelegten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den/die Preisträger/in unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

b) Vereinbarung über die Verwaltung des Preisgeldes sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):

Der/die Preisträger/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der aufnehmenden Institution. Sie vertritt den/die Preisträger/in in der Funktion als Arbeitgeber, übernimmt die Verwaltung des Preisgeldes und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

c) Vereinbarung über den Status und die Rechte des/r Preisträgers/in, Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII., IX.):

Die aufnehmende Institution verpflichtet sich zu gewährleisten, dass der/die Preisträger/in als leitende/r Wissenschaftler/in tätig sein und ihre/seine Forschungsarbeiten in hohem Maße selbstständig durchführen kann. Dies beinhaltet auch eine vollständige Einbindung in das Institut und die Mitgliedschaft in der Fakultät, inklusive Entscheidungen über Mittelvergabe, etc. Dem/r Preisträger/in werden die mit einer Professur verbundenen Rechte eingeräumt.

Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger/in und aufnehmender Institution gelten darüber hinaus in Deutschland die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der/die Preisträger/in einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll.

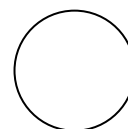
d) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Preisgeldes durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

e) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die aufnehmende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

**Alexander von Humboldt-Proffessur / Alexander von Humboldt Professorship
Preisgeldabruf / Fund Request**

Preisträger/in / Award winner:

**Mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute
aufnehmende Institution in Deutschland/
Receiving institution in Germany entrusted
with the administration of award funds:**

Benötigtes Preisgeld / Award funds required:

Jahr/Year (insgesamt nicht mehr als 60 Monate/ not exceeding 60 months altogether)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt/ total
1. Personalmittel (Hinweis: Die Höhe des Betrages für das persönliche Einkommen des/r Preisträgers/in aus dem Preisgeld wird von der aufnehmenden Institution festgelegt (bis zu 180.000 EUR p. a.) und ist in monatlichen Teilbeträgen (1/12 des Betrages p. a.) auszuzahlen / Human resources (Please note: The amount of the award winner's personal income from the award funds is determined by the receiving institution (up to 180,000 EUR p. a.) and has to be paid on a monthly basis (1/12 of the amount p.a.).)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Sachmittel Material resources	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3. Verwaltungspauschale (15 % des Preisgeldes) Administrative flat-rate (15% of award funds)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe/Total	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen – je nach Bedarf und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – sobald wie möglich. Der Kassenbestand zum 31.12. eines jeden Jahres darf 20% des in dem betreffenden Jahr ausgezahlten Gesamtbetrages nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung möglich./

Payments are made in instalments and are effected – depending on the demand and the availability of budgetary means – as soon as possible. The cash balance as per Dec. 31st of each year must not exceed 20% of the total instalment paid that year; in exceptional cases this amount can be exceeded.

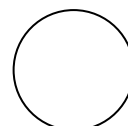
Kontoverbindung der aufnehmenden Institution: / **Bank account** of the receiving institution:

Kontoinhaber/Account holder	
Name der Bank/Name of the bank	
BIC	
IBAN	
Evtl. Verwendungszweck/Intended use if applicable	

Ort und Datum / Place and date

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in
Award winner's personal signature

Wir haben bei der Erstellung dieses Preisgeldabrufes mitgewirkt. /
We have assisted in the preparation of this Fund Request:



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die aufnehmende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten / Designation and official stamp of the department authorised to represent the receiving institution personnel and business matters

Ort und Datum / Place and date

Name der/s Unterzeichnenden
Name of signatory

Eigenhändige Unterschrift/Personal signature

**BITTE NUR
DOPPELSEITIG
AUSDRUCKEN
BZW. KOPIEREN!**

Alexander von Humboldt-Professur

Anlage 3

Verwendungsnachweis

für den Zeitraum vom bis

Zwischennachweis / Verwendungsnachweis – *nicht Zutreffendes bitte streichen*

Preisträger/in: _____

Mit der Verwaltung des
Preisgeldes betraute
aufnehmende Institution: _____

Preisgeldhöhe (gesamt): _____

Förderzeitraum (gesamt): _____

A. Sachbericht (bitte als separate Anlage)

B. Zahlenmäßiger Nachweis für den Nachweiszeitraum vombis.....

Kassenbestand zu Beginn des Nachweiszeitraumes EUR

Im Nachweiszeitraum zugeflossenes Preisgeld EUR

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Zinsen EUR

Summe verfügbares Preisgeld im Nachweiszeitraum EUR

Daraus geleistete **Ausgaben**:

1. Personalmittel: EUR

davon für das persönliche Einkommen des/r
Preisträgers/in: EUR

2. Sachmittel: EUR

2.1 Wissenschaftliche Geräte: EUR

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- EUR (ohne Umsatzsteuer)
übersteigt, sind an der aufnehmenden Institution inventarisiert. Sie stehen nach Ablauf des
Förderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung.

2.2 Reisekosten: EUR

2.3 Verbrauchsmaterial/Sonstiges: EUR

3. Verwaltungspauschale: EUR

Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum EUR

Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes EUR

b. w.

Die Ausgabenbelege werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der aufnehmenden Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt, mindestens sechs Jahre.

Der Sachbericht ist als Anlage beigefügt.

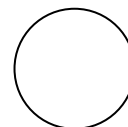
Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet worden.

Das Preisgeld ist wirtschaftlich und sparsam verwendet worden.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:



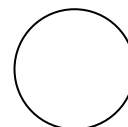
Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die aufnehmende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes und Übereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestätigt:



Bezeichnung und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung

Bitte ankreuzen:

- Es handelt sich hierbei um eine zur internen Prüfung befugte Einrichtung der aufnehmenden Institution.
- Es handelt sich hierbei um eine externe Prüfungseinrichtung.

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und die im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/innen, Konkurrenten/innen und Vorgängern/innen zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
 - *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
 - *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse

berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.

- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor/in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. *Falschangaben wie*

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten,

Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen:

3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;

3.2. Aufforderung an die betroffenen Personen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;

3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;

3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als "Humboldtianerin" bzw. "Humboldtianer";

3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter/in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstrations, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstrations der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsman der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler/innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragsteller/innen für Fördermaßnahmen, Gastgeber/innen von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahl Ausschüsse, Fachgutachterinnen und Fachgutachter der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander

von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.